

Stadt Süßen  
Landkreis Göppingen

## **Satzung**

### **über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

(letzte Änderung erfolgte am 18.07.2022)

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### § 1

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.

##### § 2

##### **Aufnahme**

- (1) Die Gemeinde legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nach § 4 des KiTAG, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des vorgesehenen Aufnahmeformulars sowie einer Verpflichtungserklärung nach Anlage 1.

### § 3

#### **Kündigung**

- (1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen, sie bedarf der Schriftform.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen und den Platz neu besetzen. Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn
  - a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,
  - b) die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden,
  - c) der Elternbeitrag für drei Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird,
  - d) zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen,
  - e) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.“

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.“

§ 4**Öffnungszeiten und Ferien**

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage ist die Gruppen- oder Kindertageseinrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Öffnungszeiten:

-für den Regelkindergarten:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

-für den Kindergarten mit flexiblen bzw. verlängerten Öffnungszeiten:

von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

-für den Kindergarten mit Ganztagsbetreuung:

von 06.30 Uhr bis 14.30 Uhr oder

von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

-für die Betreuung von Kindern ab 12 Monaten

von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Bei entsprechendem Bedarf können im Benehmen mit dem Elternbeirat und der Leitung der Kindertageseinrichtung für bestimmte Gruppen auch andere Öffnungszeiten festgelegt werden.

- (2) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (3) Der Besuch des Kindergartens mit Ganztagesbetreuung oder der Betreuung von Kindern ab 12 Monaten ist zwingend mit der Inanspruchnahme des Mittagessens verknüpft. Die Kosten ergeben sich aus § 9.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kindergarten Sommerferien in der jeweiligen Einrichtung.

Die Ferien werden von der Gemeinde nach Anhörung des Elternbeirats und der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Ferienzeit wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

- (5) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- (6) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (7) Die Öffnungszeiten und Ferien werden mit den kirchlichen Kindergärten in der Gemeinde abgestimmt.

## § 5

### **Versicherungsschutz und Haftung**

- (1) Die Kinder sind
  - auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)gegen Unfall versichert.
- (2) Der Weg zum und von der Kindertageseinrichtung liegt im Verantwortungsbereich der Eltern/Erziehungsberechtigten.  
Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.  
Alle Unfälle die auf dem Wege vom und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

## § 6

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darm-erkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.  
Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

## **II. BENUTZUNGSgebühren**

### § 7

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.

### § 8

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes, sowie derjenige der es zur Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Höhe des Elternbeitrages in der Stadt Süßen**

(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für ein Kind aus einer Familie im

a) Regelkindergarten bei

1 Kind unter 18 Jahren	127,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren	99,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren	66,00 €
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

b) Kindergarten mit mehr als 30 Wochenstunden und bis zu 35 Wochenstunden oder 6 Stunden zusammenhängender Betreuung (VÖ6) bei

1 Kind unter 18 Jahren	159,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren	124,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren	83,00 €
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €

c) Kindergarten mit 7 Stunden zusammenhängender Betreuung (VÖ7) bei

1 Kind unter 18 Jahren	185,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren	144,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren	96,00 €
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €

d) Ganztageskindergarten 8 Stunden Betreuungszeit täglich bei

1 Kind unter 18 Jahren	212,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren	165,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren	110,00 €
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	37,00 €

e) Ganztageskindergarten 10 Stunden Betreuungszeit täglich bei

1 Kind unter 18 Jahren	265,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren	206,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren	138,00 €
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46,00 €

f) Für Kinder unter 3 Jahren erhöht sich der jeweilige Elternbeitrag um einen monatlichen Zuschlag von 100 % des geltenden Elternbeitrages.

g) Bei der Berechnung der Elternbeiträge werden nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, die im selben Haushalt leben. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

(2) Bei der Betreuung für Kinder ab 12 Monaten in einer Krippengruppe beträgt der monatliche Elternbeitrag für das Jahr für ein Kind

(a) in der Krippengruppe mit täglich 8-stündiger Betreuung

<i>bei</i>	<b>5 Tagen/Woche</b>	<b>4 Tagen/Woche</b>	<b>3 Tagen/Woche</b>	<b>2 Tagen/Woche</b>
<i>Fam. mit 1 Kind unter 18 J.</i>	470,00 €	376,00 €	282,00 €	188,00 €
<i>Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.</i>	349,00 €	279,00 €	209,00 €	140,00 €
<i>Fam. mit 3 Kindern unter 18 J.</i>	236,00 €	189,00 €	142,00 €	95,00 €
<i>Fam. mit 4 u. mehr Kindern unter 18 J.</i>	94,00 €	75,00 €	56,00 €	38,00 €

(b) in der Krippengruppe mit täglich 10-stündiger Betreuung

<i>bei</i>	<b>5 Tagen/Woche</b>	<b>4 Tagen/Woche</b>	<b>3 Tagen/Woche</b>	<b>2 Tagen/Woche</b>
<i>Fam. mit 1 Kind unter 18 J.</i>	595,00 €	476,00 €	357,00 €	238,00 €
<i>Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.</i>	442,00 €	353,00 €	265,00 €	177,00 €
<i>Fam. mit 3 Kindern unter 18 J.</i>	299,00 €	239,00 €	180,00 €	120,00 €
<i>Fam. mit 4 u. mehr Kindern unter 18 J.</i>	119,00 €	95,00 €	71,00 €	48,00 €

Bei der Berechnung der Elternbeiträge werden nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, die im selben Haushalt leben. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

(3) Soweit die Kindertageseinrichtung zusätzliche Leistungen (z.B. Mahlzeiten) erbringt, werden diese Kosten neben dem Elternbeitrag erhoben.

Die Kosten betragen für das Mittagessen monatlich bei

einer Betreuung von 2 Tage/Woche	29,00 €
einer Betreuung von 3 Tage/Woche	44,00 €
einer Betreuung von 4 Tage/Woche	58,00 €
einer Betreuung von 5 Tage/Woche	72,00 €

Bei zusammenhängender Abwesenheit eines Kindes in der Ganztagsbetreuung, die eine Kalenderwoche übersteigt, entfällt der festgelegte Essensanteil für den Zeitraum der Abwesenheit. Es werden lediglich Essensanteile für ganze Kalenderwochen erstattet.



- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind für 12 Monate zu entrichten. Wird ein Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß Absätze 1 - 3 für diesen ersten Monat auf 50 %.

Da der Elternbeitrag im Wege einer Mischkalkulation anhand der gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung ermittelt worden ist, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Eine Kündigung auf den vorangehenden Monat ist nicht möglich.

Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

- (5) Sollte es Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Der Einzug des Elternbeitrages erfolgt in der Regel im Wege des Lastschriftverfahrens. Eine Befreiung hiervon wird nur in begründeten Fällen erteilt.

#### § 10

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht ab Wirksamkeit der Aufnahme am ersten Tag jeden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Kindertageseinrichtung beendet wird.
- (2) Der Elternbeitrag ist im Voraus bis zum 5. des Monats fällig.

### **III. INKRAFTTRETEN**

#### § 11

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.

(Inkrafttreten der Änderung: 01.09.2022)

Süßen, den 31.März 2008

gez.

Wolfgang Lützner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.